



GEMEINDEKANZLEI

BESTATTUNGSAMT

Telefon 056 418 10 60

E-Mail gemeindekanzlei@killwangen.ch

Internet www.killwangen.ch

WICHTIGE MASSNAHMEN BEI EINEM TODESFALL EINE WEGLEITUNG FÜR DIE ANGEHÖRIGEN

Der Tod kommt oft überraschend und stellt die Familienangehörigen und Bekannten vor nicht alltägliche Fragen und Probleme. Das Bestattungsamt Killwangen hat eine Zusammenstellung erarbeitet, die den Angehörigen in dieser schwierigen Situation bei den notwendigen Schritten eine Hilfe bieten soll. Die Zusammenstellung enthält Informationen über die Erledigung der notwendigen Formalitäten und der Organisation der Bestattung.

WAS TUN BEI EINEM TODESFALL? / SOFORTMASSNAHMEN

Nach dem Eintritt eines Todesfalles müssen die Angehörigen einige wichtige Vorkehrungen treffen, die sofort zu erledigen sind. Sehr hilfreich ist dabei, wenn eine Person Aufzeichnungen über ihre Bestattungswünsche, ihre Verbindungen zu Banken, Versicherungen, Vereinen usw. hinterlassen hat.

Nächste Angehörige benachrichtigen	Die nächsten Angehörigen sind unverzüglich zu informieren
Todesfall zu Hause	<p><u>Bei Tod infolge Krankheit</u></p> <p>Den behandelnden Arzt benachrichtigen, wenn dieser nicht erreichbar ist, den Hausarzt; ist auch dieser abwesend, den Notfallarzt (Telefon 117 oder 144).</p> <p>Der Arzt stellt die Todesursache fest und stellt eine ärztliche Todesbescheinigung aus.</p> <p><u>Bei Tod infolge eines Unfalls oder Auffindung einer verstorbenen Person</u></p> <p>Die Polizei ist zur Abklärung des Unfallherganges beizuziehen. Dies gilt für alle Unfälle (Verkehrs-, Arbeits-, Haushalts- und andere Unfälle).</p>
Todesfall im Spital oder Heim	Die Spital-, Klinik- oder Heimverwaltung erledigt die nötigen Formalitäten und lässt eine Todesbescheinigung ausstellen.
Arbeitgeber	Sofortige Verständigung per Telefon oder Expressbrief mit Angabe ob Krankheits- oder Unfalltod. Bei Unfalltod muss der Arbeitgeber umgehend die Unfallversicherung informieren. In der Regel benachrichtigt der Arbeitgeber auch die Vorsorgeeinrichtung für die berufliche Vorsorge (= Pensionskasse).
Bestattungsamt (Gemeindekanzlei)	<p>Unverzügliche Meldung des Todesfalles durch einen nahen Angehörigen an das Bestattungsamt des Wohnortes. Das Bestattungsamt vereinbart mit Ihnen einen Termin, um die Bestattung zu besprechen.</p> <p>Zur Besprechung mit dem Bestattungsamt sind nach Möglichkeit mitzunehmen:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Ärztliche Todesbescheinigung (nur wenn Todesfall zu Hause) - Familienbüchlein (falls vorhanden) - Niederlassungsbescheinigung (falls vorhanden)
Pfarrer/in	<p>Ort und Zeitpunkt der Abdankung/Bestattung sind mit dem Bestattungsamt abzusprechen resp. festzulegen. Die Angehörigen nehmen mit dem zuständigen Pfarramt Kontakt auf, um einen Pfarrer für die Abdankung anzubieten. Bei auswärtigen Abdankungen/Beisetzungen ist der Pfarrer ebenfalls durch die Angehörigen zu organisieren.</p> <p>Damit der Pfarrer/die Pfarrerin die Abdankung vorbereiten kann, ist möglichst frühzeitig mit ihm/ihr Verbindung aufzunehmen. Eventuell Lebenslauf zuhanden des Pfarrers/der Pfarrerin erstellen.</p> <p>Gehörte die verstorbene Person keiner Konfession an, haben die Angehörigen dem Bestattungsamt mitzuteilen, wie sie die Bestattungsfeier organisieren werden.</p>
Todesanzeigen/ Zeitungen	<p>Todesanzeigen aufsetzen, drucken lassen und senden an:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Verwandte und Bekannte - Vereine, Versicherungen, Banken, Willensvollstrecker, Wohnungsvermieter

	Nähere Auskünfte erteilen die Zeitungen und Druckereien.
Leidmahl	Vorsprache (nach Vorabklärung) im gewünschten Restaurant wegen Leidmahl (Menü, Parkierung, Transport).
Blumen	Blumen evtl. Kranz bei einem Blumengeschäft bestellen.
Militär/Zivilschutz	Mitteilung des Todesfalles an die militärischen Vorgesetzten. Die Adresse befindet sich im Dienstbüchlein (gilt sinngemäss auch für Zivilschutzdienstpflichtige).
Vermieter	Todesfall dem Vermieter melden und falls notwendig, Wohnung kündigen. In der Regel gelten die Bestimmungen nach dem Schweizerischen Obligationenrecht.

ANORDNUNGEN UND FORMALITÄTEN NACH DER BESTATTUNG

Todesschein	Der Todesschein wird durch das Zivilstandsamt des Todesortes ausgestellt. Dieser ist durch die Angehörigen zu bestellen.
Erbbescheinigung	Bestellung beim Bezirksgericht Baden, Tel. 056 200 13 13
AHV/IV	<p>Besteht Anspruch auf eine Hinterlassenenrente (Witwen-/Witwer-/ Waisenrente), sollte dieser möglichst umgehend geltend gemacht werden. Die entsprechenden Formulare erhalten Sie bei der Gemeindezweigstelle der Sozialversicherungsanstalt (SVA), Gemeindehaus, Killwangen.</p> <p>Der Hinschied eines Rentenbezügers oder einer Rentenbezügerin wird der Ausgleichskasse durch die Gemeindezweigstelle SVA umgehend gemeldet, damit die Rente gegebenenfalls aufgehoben bzw. eine Neuberechnung der Rente für den überlebenden Ehegatten vorgenommen werden kann.</p> <p>In Zweifelsfällen gibt die Gemeindezweigstelle SVA, Killwangen, gerne Auskunft (Tel. 056 418 10 70).</p>
Pensionskasse, ausländische Rente	<p>Die Pensionskasse ist durch die Angehörigen zu informieren, soweit die Meldung nicht direkt über den Arbeitgeber erfolgt.</p> <p>Hat die verstorbene Person einmal einer ausländischen Sozialversicherung angehört, ist zusätzlich die Schweizerische Ausgleichskasse in Genf zu verständigen.</p>
Versicherungen	<p>Private Unfall- und Lebensversicherer (bei Selbstständigerwerbenden allenfalls auch die Vorsorgeeinrichtung und die Unfallversicherung) müssen umgehend verständigt werden. Dabei ist folgendes vorzukehren bzw. zu überprüfen:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Police(n) beschaffen, - Welche Leistungen sind versichert? - Welche Unterlagen braucht der Versicherer, damit die versicherten Leistungen ausbezahlt werden können? - Ansprüche mit eingeschriebenem Brief unter Bezugnahme auf die Policen- oder Mitgliedschaftsnummer geltend machen. Als Beilage ist eine Kopie des amtlichen Todesscheines (erhältlich beim zuständigen Zivilstandsamt des Sterbeortes) oder des Familienbüchleins notwendig. <p>Falls Versicherungen durch den Tod nicht automatisch enden:</p>

	<ul style="list-style-type: none"> - Überprüfen, ob diese weiterhin sinnvoll und notwendig sind, - allfällige Aufhebung der Versicherung mit eingeschriebenem Brief unter Bezugnahme auf die Policen- oder Mitgliedschaftsnummer verlangen. <p>Für vorausbezahlte Prämien kann evtl. Prämienrückerstattung verlangt werden.</p>
Bank und Postcheckamt	<p>Unter Beilage einer Kopie des amtlichen Todesscheines oder Familienbuchsleins (mit Todeseintrag) sind die Banken und das Postcheckamt zu benachrichtigen. Bei Banken wird in der Regel eine Erbbescheinigung verlangt:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Anfragen, welche Unterlagen für die Umschreibung der Hefte, Konti, Namensaktien usw. verlangt werden, - Bestehende Vollmachten prüfen, eventuell widerrufen; die Erben können eine schriftliche, über den Tod hinaus gültige Vollmacht des Erblassers jederzeit widerrufen, - Saldobestätigungen per Todestag verlangen, - Daueraufträge sistieren. <p>Auskunft über die Möglichkeiten für sofortige Abhebungen zur Deckung der mit dem Todesfall zusammenhängenden Kosten erteilen die Rechtsabteilungen der Banken.</p>
Grundbuchamt (bei Grundbesitz)	<p>Grundeigentum geht erst nach der Eintragung im Grundbuch an die Erben über. Als Grundeigentümer gelten bis zum Eintrag im Grundbuch die Gesamtheit der Erbberechtigten als Erbengemeinschaft. Zur Eintragung im Grundbuch ist die Erbbescheinigung vorzulegen.</p>

Das Bestattungs- und Friedhofreglement der Gemeinde Killwangen sowie das Gebührenreglement können unter www.killwangen.ch heruntergeladen oder beim Bestattungsamt Killwangen bezogen werden.

Haben Sie Fragen oder ist Ihnen die Vorgehensweise unklar?

Gerne erteilt Ihnen das Bestattungsamt Killwangen weitere Auskünfte.

Bestattungsamt Killwangen

WICHTIGE KONTAKTE

Name	Adresse	Telefon
Badener Bestattungen	Etzelstrasse 13 5430 Wettingen	056 222 53 53
Bestattungsinstitut Harfe GmbH	Dorfstrasse 2 5405 Dättwil	056 493 23 13
Bestattungsinstitut Caminada AG	Florastrasse 10 5000 Aarau	062 824 25 84
Bestattungen Ramseier + Iseli	Schaffisheimerstrasse 1a 5600 Lenzburg	062 891 05 60
Reg. Zivilstandsamt Wettingen	Alb. Zwyszigstrasse 76 5430 Wettingen	056 437 72 10
Reg. Zivilstandsamt Baden	Oberstadtstrasse 4 5400 Baden	056 200 84 30
Reg. Zivilstandsamt Aarau	Lauerzenvorstadt 1 5000 Aarau	062 836 05 77
Sekretariat der evang.-ref. Kirchgemeinde Spreitenbach-Killwangen	Poststrasse 219 8957 Spreitenbach	056 401 29 30
Röm.-kath. Pfarramt Neuenhof-Killwangen	Glärnischstrasse 12 5432 Neuenhof	056 416 00 90
Missione Cattolica Italiana	Nordstrasse 8 5430 Wettingen	056 426 47 86
Blumengeschäft, Blumenstil	Dorfstrasse 67 8957 Spreitenbach	056 401 50 50
Bezirksgericht Baden	Mellingerstrasse 2a 5400 Baden	056 200 13 13
SVA-Zweigstelle	Schürweg 2 8956 Killwangen	056 418 10 70
Bestattungsamt / Gemeindekanzlei Killwangen	Schürweg 2 8956 Killwangen	056 418 10 60
Inventuramt / Nachlasswesen (Frau Sarah Gähwiler)	Schürweg 2 8956 Killwangen	056 418 10 60